

Verein der Freunde und Förderer der Musica Sacra am Hohen Dom zu Mainz

Satzung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Name des Vereins lautet: "Verein der Freunde und Förderer der Musica Sacra am Hohen Dom zu Mainz e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Mainz. Er ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist es, ideell und materiell die Musica Sacra am Hohen Dom zu Mainz zu fördern. Die Zuständigkeit des Domkapitels bleibt hiervon unberührt.
3. Der Verein hat die Aufgabe
 - a) den Mainzer Domchor, die Domkantorei St. Martin, den Mädchenchor am Dom und St. Quintin, den Domkammerchor, das Mainzer

Domorchester und die Mainzer Dombläser bei der Erfüllung ihrer kirchenmusikalischen Aufgaben zu unterstützen und bei der der Bevölkerung Interesse für ihr Wirken zu wecken,

- b) die Orgelmusik im Dom zu fördern,
- c) die gesangliche und musikalische Ausbildung der Jugendlichen der verschiedenen Chorgruppen und ihre menschliche, religiöse und schulische Erziehung zu fördern,
- d) Domkapellmeister und Domorganist in ihren Anliegen für die Musica Sacra am Mainzer Dom zu unterstützen; deren Verantwortung für die Inhalte ihrer Arbeit wird hierdurch nicht berührt.

4. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Zuschüsse

- a) zu den Konzerten,
- b) zur Beschaffung von Instrumenten, Chorkleidung und sonstigem Chorbedarf,
- c) für Fahrten, die mit dem Auftreten der Chöre oder mit der Ausbildung zusammenhängen,
- d) zur Sicherung und Auswertung des kirchenmusikalischen Archivmaterials,

5. Die verschiedenen Aufgaben sollen in angemessener Weise gefördert werden.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann werden:
 - a) jede vollgeschäftsfähige natürliche Person,
 - b) jede juristische Person des öffentlichen Rechts und des Privatrechts, wobei juristische Personen dem Verein nur als kooperative Mitglied beitreten können.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll.
3. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung ist er nicht verpflichtet, die Gründe mitzuteilen.
4. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt. Dieser kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende eines

Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 2 Monaten einzuhalten ist.

- b) durch Tod,
- c) durch Ausschluß, wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluß beschließt der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Beschluß des Vorstandes die Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung anrufen.
- d) durch Streichung von der Mitgliederliste. Der Vorstand kann dies beschließen, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist.

§ 5 Ehrenmitglieder

1. Zu Ehrenmitgliedern kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes Persönlichkeiten ernennen, die sich um die Zwecke und Ziele des Vereins besondere Verdienste erworben haben.
2. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie die Mitglieder des Vereins. Sie sind jedoch von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Die Mitglieder bestimmen ihre Beiträge selbst. Die Mitgliederversammlung setzt einen Mindestbeitrag fest, der vom Vorstand vorgeschlagen wird. In Härtefällen kann

der Vorstand auf Antrag den Betrag stunden oder erlassen .

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal in jedem Jahr statt.
2. Zeit und Ort der Mitgliederversammlungen bestimmt der Vorstand.
3. Zu jeder Mitgliederversammlung ist mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.
4. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muß mindestens die folgenden Punkte erhalten:
 - a) Entgegennahme des geschäftsberichtes und des Jahresabschlusses sowie des Berichts der Rechnungsprüfer und Beschlußfassung darüber,
 - b) Entlastung und evtl. Neuwahl des Vorstandes gemäß § 9 des Vorstandes gemäß § 9 Ziffer 1 und 6.

- c) Wahl von zwei Rechnungsprüfern für das kommende Rechnungsjahr.
5. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand dies für geboten erachtet oder wenigstens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Bezeichnung einer bestimmten Tagesordnung mit ausreichender Begründung verlangen.
 6. Eine Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.
 7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
 8. Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Beschluß über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.
 9. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das insbesondere die gefaßten Beschlüsse beurkundet und von dem Leiter der Mitgliederversammlung und dem Schriftführer unterschrieben werden muß.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus höchstens sieben Mitgliedern, und zwar:
 - a) dem ersten Vorsitzenden
 - b) dem zweiten Vorsitzenden,

- c) dem Schatzmeister,
- d) dem Schriftführer,
- e) - g) höchstens drei Beisitzern.

2. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens vier Personen anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden oder - bei seiner Abwesenheit - seines Stellvertreters. Diese Bestimmungen gelten nur im Innenverhältnis.

An den Sitzungen des Vorstandes kann ein Vertreter des Domkapitels beratend teilnehmen.

3. Dem Vorstand gehören der jeweilige Domkapellmeister und der Domorganist kraft Amtes als eines der bis zu sieben Mitgliedern an, sofern der Domkapellmeister bzw. der Domorganist nicht erklärt, daß er dieses Amt nicht übernehmen will.

Die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden von der Jahresmitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Jedes Mitglied hat so viele Stimmen, wie Mitglieder in den Vorstand zu wählen sind. Gewählt sind die Personen, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Nach Ablauf der Amtszeit bleibt der Vorstand im Amt bis zu einer Neuwahl. Wiederwahl ist zulässig.

4. Die Funktionen im Vorstand werden jeweils in gesonderten Wahlgängen bestimmt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erlangt hat.
Bei Stimmengleichheit entscheidet eine Stichwahl.

Die Wahlen finden durch Handzeichen statt. Auf Verlangen auch nur eines Mitgliedes müssen sie in schriftlicher und geheimer Form durchgeführt werden.

5. Gewählte Vorstandsmitglieder können aus wichtigen Gründen auch während der Dauer ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder abberufen werden.
6. Scheidet eines der Vorstandsmitglieder vorzeitig aus, so wird von der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl für den Rest der Amtsperiode vorgenommen.
7. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten, nämlich durch den ersten und den zweiten Vorsitzenden oder durch einen von beiden zusammen mit dem Schatzmeister oder dem Schriftführer. Diese bilden zugleich den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

1. der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins gemäß der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Seine Mitglieder sind in jedem Fall ehrenamtlich tätig.
2. Der Vorstand tritt auf Einladung des ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung auf Einladung des zweiten Vorsitzenden, mindestens zweimal jährlich zusammen. Er kann jedoch darüber hinaus auch ein-

berufen werden, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder dies verlangt.

3. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein und bereitet sie vor. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung kann jederzeit erfolgen.
4. Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlungen, die Sitzungen des Vorstandes und die des Beirates und bestimmt die Tagesordnung.
5. Der Vorstand kann beschließen, daß gemeinsame Sitzungen mit dem Beirat stattfinden.
6. Die Buch- und Rechnungsführung sowie die Verwaltung des Vermögens sind alljährlich von zwei Rechnungsprüfern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden und dem Vorstand sowie dem Beirat nicht angehören dürfen, zu prüfen. Die geprüfte Jahresrechnung ist in der Mitgliederversammlung vorzulegen.
7. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Beirat

1. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand bei der Durchführung der Ziele, die sich der Verein gesetzt hat, zu beraten und zu unterstützen.
2. Der Beirat besteht aus höchstens 10 Personen. Die Mitglieder des Beirates müssen nicht dem Verein angehören.
3. Im Beirat sollen nach Möglichkeit vertreten sein:

- a) ein volljähriges Mitglied des Mainzer Domchores, das von den Männerstimmen gewählt wird,
 - b) ein von den Eltern benannter Vertreter von Kindern des Mainzer Domchores,
 - c) ein Mitglied der Domkantorei St. Martin, das von dem Sprecherkreis der Domkantorei benannt wird,
 - d) der Stimmbildner des Domchores,
 - e) der Geschäftsführer des Mainzer Domchores,
 - f) mindestens drei Freunde der Musica Sacra, die auf Vorschlag des Domkapellmeisters und des Domorganisten vom Vorstand des Vereins berufen werden.
4. Die Amtszeit des Beirates entspricht der Amtszeit des Vorstandes.
5. Der Beirat tritt auf Einladung des Vorstandes in der Regel einmal jährlich vor der ordentlichen Mitgliederversammlung zusammen. Die Sitzung wird geleitet vom Vorstandsvorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von dessen Stellvertreter.

§ 12 Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Domkirche zu Mainz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige

oder kirchliche Zwecke im Sinne der Abgabenordnung, insbesondere für die Musica Sacra am hohen Dom zu Mainz , zu verwenden hat.

§ 13 Satzungsänderung

Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des Bischofs und des Domkapitels zu Mainz.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung ist am 6. März 1991 in der Mitgliederversammlung beschlossen worden.